

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Sonnenallee 1
34266 Niestetal



Leistungsverzeichnis

Grundlagenermittlungen und Entwicklung von edukativen Elementen für die deutsche Kriegsgräberstätte Kaunas (Litauen)

Auftraggeber	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Sonnenallee 1 34266 Niestetal
Projektausführung und Kontakt	Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Abteilung Öffentlichkeitsarbeit/ Referat Informationsgrundlagen Sonnenallee 1 34266 Niestetal
Abgabeschluss für Angebote	16.08.2024
Submissionstermin	19.08.2024, um 10 Uhr
Entschädigung für Entwürfe	keine
Abgabeform	Per E-Mail: vergabestelle@volksbund.de
Verhandlungswoche	35 KW
Verhandlungsort	Online (MS Teams)
Abgabe qualifiziertes Angebot	04.09.2024
Zuschlag	06.09.2024
Kontakt für Vergabefragen	Sebastian Behnke vergabestelle@volksbund.de 0561-7009-326
Kontakt für inhaltliche Fragen	Danny Chahbouni Danny.chahbouni@volksbund.de 0561-7009-133
Nebenangebote	Erwünscht, wir behalten uns überdies die Vergabe ohne vorhergehende Verhandlung vor

Vorbemerkungen

Das geplante Projekt zielt darauf ab inhaltliche, gestalterische und szenografische Arbeiten zu erledigen, um im nächsten Jahr – vorbehaltlich der weiteren Gewährung der Fördermittel – die Produktion und den Aufbau zu realisieren.



1. Allgemeines

Die Stadt Kaunas liegt im südlichen Teil der baltischen Republik Litauen. Der Sammelfriedhof Kaunas ist die zentrale Kriegsgräberstätte für alle deutschen Soldaten, die in den mittleren Landesteilen Litauens den Tod fanden. Der Friedhof befindet sich im Stadtteil Aukštieji Šanėiai (Oberschanzen), südöstlich des Stadtzentrums, an der Aðmenos gatvė. Von Vilnius (Wilna) erfolgt die Anreise auf der Autobahn bis zur Abfahrt Kaunas-Zentrum. Am 9. September 2000 wurde die Anlage der Öffentlichkeit übergeben.

1.1. Friedhofsbeschreibung

Die Wehrmacht ließ den deutschen Soldatenfriedhof in Kaunas 1942 anlegen und während des Zweiten Weltkrieges weiter ausbauen. Der Sammelfriedhof umfasste schließlich eine Fläche von zwei Hektar und war mit etwa 1.500 Toten belegt. In der Nachkriegszeit blieb die Anlage ohne Pflege und verlor bald ihre oberirdisch sichtbaren Merkmale. In den Jahren 1995 und 1996 sondierte der

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. das Areal und ermittelte die Größe des Friedhofes sowie die Lage der Gräberblöcke. Dem Abschluss der Projektierung im Jahr 1998 folgten die Wiederherrichtung des ursprünglichen Friedhofes und die Anlage neuer **Einbettungsflächen**. Nach Ablauf von zwei Jahren, im August 2000, waren die Arbeiten abgeschlossen. Bis zum Jahr 2009 bestattete der Umbettungsdienst des Volksbundes mehr als 5.000 Kriegstote auf den Erweiterungsflächen. Weitere Zubettungen folgten. Ein Gedenkplatz mit einem Hochkreuz aus Naturstein bildet den zentralen Punkt des Friedhofes. Die Namen und Daten der bereits während des Krieges in Kaunas beigesetzten Soldaten sind auf Inschriftenstelen verzeichnet. Die Blöcke 4 bis 8 – hinter dem Gedenkplatz – sowie die Blöcke 2 und 3 – rechts und links des Platzes – sind mit den vom Volksbund eingebetteten Kriegstoten belegt. Gleiches gilt für die im Eingangsbereich des Friedhofes gelegenen Blöcke 9 und 10. Grabkreuze aus Granit sowie liegende Schrifttafeln verewigen die Namen der zugebetteten Toten. Vor dem Block 8 sind zwölf Pultsteine aufgestellt, welche die Namen der in Kaunas in Gefangenschaft verstorbenen Soldaten nennen. Das Namenbuch der Gräberstätte ist im Gebäude der Friedhofsverwaltung werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr einsehbar. Ein Buch für Eintragungen von Besucherinnen- und Besuchern liegt dort ebenfalls aus.

1.2. Historie

Litauen wurde erst nach dem Ende des Ersten Weltkriegs ein souveräner Staat. Der 1939 geschlossene sogenannte Hitler-Stalin-Pakt gliederte Litauen dem sowjetischen Interessengebiet ein. Infolgedessen wurde das Land 1940 faktisch Teil der Sowjetunion. 1941, nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion, besetzte die deutsche „Wehrmacht“ Litauen. Sowjetische Truppen eroberten das Land im Sommer 1944 zurück. Litauen wurde zu einer Sowjetrepublik. Der anfangs noch vorhandene Widerstand bewaffneter Partisanengruppen gegen die sowjetische Herrschaft brach bald zusammen. In Kaunas fielen Tausende Menschen den Gräueltaten der Nationalsozialisten zum Opfer.

1.3. Besonderheit

Für die Anlage des deutschen Soldatenfriedhofs Kaunas wählte die „Wehrmacht“ 1942 eine Fläche aus, die in der Nähe einer litauischen Kriegsgräberstätte mit Toten aus den Kämpfen der Jahre 1918/19 liegt. In den Jahren nach Ende des Zweiten Weltkriegs entstand neben der deutschen Gräberstätte ein Memorialkomplex für die sowjetischen Kriegstoten der Kämpfe um Kaunas.

2. Beschreibung der Maßnahme und Leistungsumfang

Gemäß den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den bilateralen Kriegsgräberabkommen hat der Volksbund die Aufgabe übertragen bekommen „für die Ruhe- und Erinnerungsstätten der deutschen Toten von Krieg und Gewaltherrschaft im Ausland zu sorgen“.

Aus diesem Auftrag leitet sich auch ab, dass der Volksbund „das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft als Mahnung zum Frieden unter den Völkern und zur Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen wahrt und pflegt“.

Um diesem Auftrag vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Gesellschaft weiter ausführen zu können, sollen die auf Ewigkeit angelegten deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland in ihrer Funktion als Lernorte weiterentwickelt werden. Seit 2017 hat der Volksbund auf 19

Kriegsgräberstätten edukative Elemente installiert. Dabei handelt es sich um Dauerausstellungen in den Friedhofsgebäuden, Informationspulte mit historischen Hintergründen zu den jeweiligen Kriegsgräberstätten, Medienstationen, Orientierungspunkte und Wegweiser.

Der Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses sind die Grundlagenermittlungen und nachfolgend die redaktionellen, gestalterischen und szenografischen Arbeiten, um edukative Elemente auf der Kriegsgräberstätte im litauischen Kaunas zu realisieren. Es handelt sich um die größte Kriegsgräberstätte in Litauen. Da nach wie vor Kriegstote im Baltikum geborgen werden, wächst auch die Belegungszahl der Kriegsgräberstätte. Die Kriegsgräberstätte verfügt über einen Hauptzugang und zwei Nebenzugänge, die über eine T-förmige Zuwegung verbunden sind. Der Hauptzugang läuft auf einen zentralen Gedenkplatz mit Hochkreuz zu. Es gibt keinen Gebäudebestand, sodass alle edukativen Installationen grundsätzlich für den Außenbereich zu planen sind.

Im Hinblick auf die inhaltlich-redaktionelle Ausgestaltung der edukativen Elemente ist die Satzung des Volksbundes maßgebliche Richtschnur. Die Kriegsgräberstätten des Volksbunds sollen „Orte des öffentlichen Gedenkens, der Erinnerung, der Begegnung und des Lernens“ sein. Die Besucherinnen und Besucher sollen in der Ausstellung außerdem dazu angeregt werden, die unterschiedlichen Erfahrungen und Erinnerungskulturen anderer am Krieg beteiligter Nationen kennenzulernen und dabei Gemeinsamkeiten zu entdecken und Unterschiede nachzuvollziehen. Mit innovativen Konzepten sollen deutsche Kriegsgräberstätten im Ausland in ihrer Funktion als Lernorte aufgewertet werden, welche die Begegnung zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen fördern und ein historisch-politisches Bildungsangebot bereitstellen, in dem die Werte von Menschenrechten, Demokratie und Frieden vermittelt werden und eine Auseinandersetzung mit Extremismus, Nationalismus, Rassismus und willkürlicher Gewalt stattfindet.

2.1. Leistungsumfang

- Grundlagenermittlung mit Auftraggeber
- Redaktionelle Ausarbeitung, inkl. Drehbucheerstellung (Text/Medien)
- Mediale Ausarbeitung
- Gestaltung und Layout
- Szenografie
- Projektmanagement und Zuarbeit bei Produktionsvergabe

2.2. Besichtigung

Die Besichtigung der Kriegsgräberstätte ist jederzeit möglich. Es gibt keine Schließzeiten oder jahreszeitbedingte Einschränkungen.

3. Allgemeine Angaben zur Angebotsabgabe und Preisbildung

Das Angebot beinhaltet sämtliche Materiallieferungen, Bereitstellung notwendiger Technik, sowie alle Absprachen und sonstige Kommunikation, sodass die geforderten Leistungen mit den abgegebenen Einheitspreisen dieses Angebotes abgegolten sind. Ebenfalls mit in die Einheitspreise sind einzurechnen Lohn- und Gehaltskosten, inklusiv Lohn-/Gehaltsnebenkosten.

Enthält das Leistungsverzeichnis nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen könnten, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes schriftlich darauf hinzuweisen.

Sind in den einzelnen Positionen von den im jeweiligen Land geltenden Vorschriften oder Regeln abweichende Forderungen gestellt, so ist der Bieter verpflichtet, falls er Bedenken gegenüber der beschriebenen Ausführung hat, diese mit Angebotsabgabe schriftlich in einem separaten Schreiben zu äußern. Entspricht einer der Punkte nicht dem gängigen geltenden nationalen Recht, behalten die technischen Vorbemerkungen auch ohne diesen ihre Gültigkeit.

4. Eignungskriterien

- Bescheinigung über Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern
- Eintragung im Handelsregister bzw. aus einschlägigen Berufsregister
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (allg. Jahresumsatz)

5. Zuschlagskriterien

- Preis **50%**
- Arbeitsqualität (wissenschaftlich ausgebildetes Personal, Redakteure, auftragsbezogene Fachkräfte), nachgewiesen durch Referenzen aus den letzten drei Jahren **40%**
- Projekterfahrung im Ausland **10%**

6. Angebotsabgabe

Die vollständig bearbeiteten Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch per E-Mail im pdf- Format gesendet werden an: vergabestelle@volksbund.de .

7. Besondere Vertragsbestimmungen

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Kassel festgelegt.

Veröffentlichungen

Über die Arbeiten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. sind jegliche Veröffentlichungen zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Totenruhe

Die Totenruhe auf der Kriegsgräberstätte ist zu achten! Alle Planungen sind immer im Hinblick auf die Wahrung der Totenruhe kritisch zu prüfen.

Sonstiges

Der Bieter verpflichtet sich bei allen Planungen die in Deutschland und im Gastland geltenden Vorschriften, Gesetze und Gepflogenheiten zu wahren und zu respektieren.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse (Lage, Erreichbarkeit, Zuwegungen, Baustraßen, Besonderheiten, etc.) auf der Kriegsgräberstätte zu informieren, da spätere Nachforderungen, welche auf baulichen Besonderheiten beruhen, nicht anerkannt werden.

Mit Abgabe des Angebotes werden vom Bieter alle Bestimmungen dieser Ausschreibung anerkannt.

Der Bieter erklärt, dass er von allen Angebotsbestandteilen Kenntnis genommen hat und dass die geforderten Leistungen aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie aufgrund der ihm bekannten örtlichen Bedingungen klar und ohne Widerspruch erkennbar sind. Er garantiert mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Termine.

Erfüllungszeitraum

Die Fertigstellung der ausgeschriebenen Leistungen ist zum 31.12.2024 zu garantieren.

Vom Bieter anerkannt

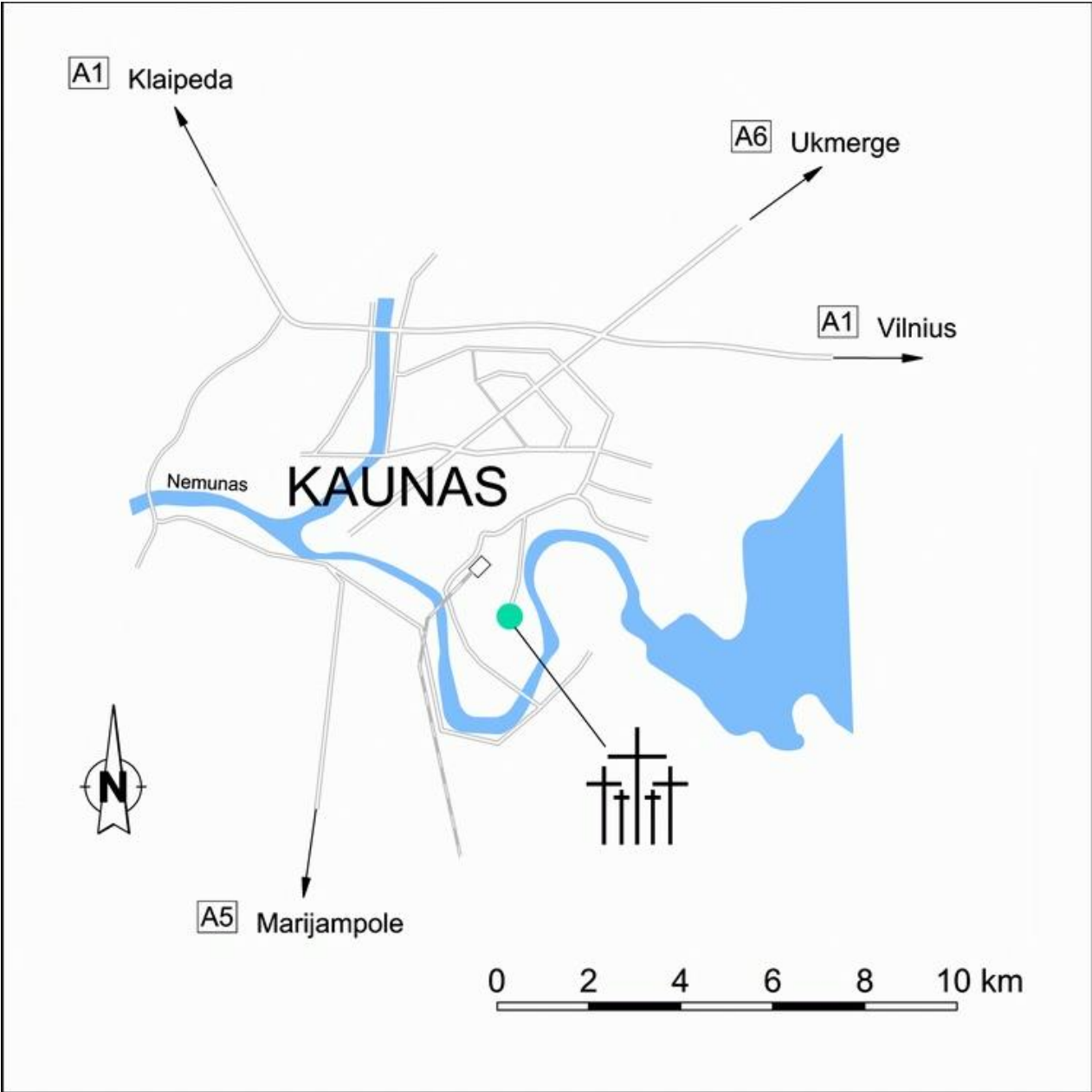
Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Anlage

- Bilddokumentation
- Satzung des Volksbundes
- Deutsch-Litauischen Kriegsgräberabkommen
- Preisblatt

Bilddokumentation







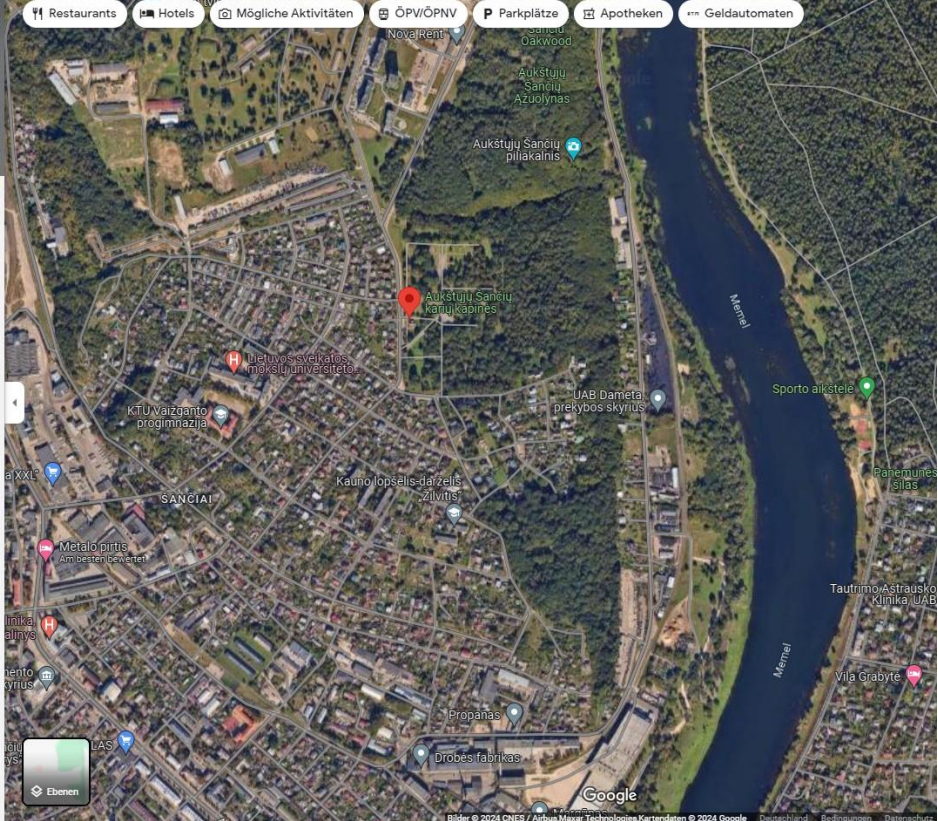


OTTO KUKAZKA OBERGEFÜHRER 26. 8. 1908 - 17. 3. 1944. GUSTAV KUTSCHENSKI 14. 3. 1915
- 13. 2. 1944. MAX KUZENKO OBERFÜHRER 43. 11. 1908 - 22. 12. 1944. ALBERT LANGENSTEIN
GERETER 16. 4. 1928 - 23. 12. 1944. RUDOLF LEHIG OBERGEFÜHRER 15. 10. 1913 - 21. 1. 1942.
JOHANN FRIEDRICH 14. 7. 1922 - 11. 5. 1941. HELMUTH OBERGEFÜHRER 8. 10. 1921 - 5. 1941.
EWALD LINNEMANN OBERGEFÜHRER 16. 1. 1918 - 28. 6. 1941. FRITZ ALBERT COBBER 27. 10. 1911
- 25. 10. 1941. PAUL LUTIGEN OBERGEFÜHRER 20. 1. 1913 - 25. 7. 1941. KARL HUBERSEN OBERFÜHRER
OBERGEFÜHRER 16. 12. 1918 - 31. 7. 1944. WITNANDUS MAESSEKUS HUBMANN 18. 11. 1922
OBERGEFÜHRER 28. 5. 1943 - 23. 7. 1944. PAUL MARGUARIIT
- 28. 7. 1944. JOHANN MAHER GERETER 28. 5. 1943 - 23. 7. 1944. MELBERT GERETER 1914 - 17. 1944. EILHARD
OBERGERNATER 27. 2. 1909 - 12. 1944. MEINERT GERETER 1914 - 17. 1944. EILHARD
MELHEMESTER 2. 8. 1938 - 5. 1944. ALOIS MINK OBERGEFÜHRER 24. 10. 1911 - 22. 7. 1944. ERNST
MÜLLER PRINER 6. 6. 1925 - 22. 7. 1944. MICHEL MÜLLER OBERGEFÜHRER 1. 7. 1916 - 18. 1941.
FRANZ NEUBALA OBERGEFÜHRER 24. 11. 1901 - 1. 1944. KASIMIR KUCHEN WILHELMSCHE
- 21. 12. 1944. KURT PÄTZ OBERGEFÜHRER 16. 10. 1908 - 20. 7. 1944. WOLF RAHLE OBERGEFÜHRER
10. 2. 1919 - 28. 3. 1944. ARTUR REINHARDT OBERGEFÜHRER 16. 4. 1911 - 19. 7. 1944. ERNST
SCHLIGER GERETER 22. 1. 1910 - 12. 3. 1942. SCHMIDT OBERGEFÜHRER. KARL HEINZ
SCHMIDT GERETER 19. 12. 1915 - 17. 7. 1944. RUDOLF SCHMIDT GERETER 19. 12. 1915
- 25. 7. 1944. FRANZ SCHÖBER GERETER 6. 10. 1910 - 16. 2. 1944. JOHANN SCHEIG
OBERGEFÜHRER 21. 08. 1923 - 1944. OTTO SCHÖRZ OBERGEFÜHRER 16. 7. 1911 - 04. 8. 1941.
JUSTUS SCHUSTER OBERHILFSSCHÜSSER 6. 4. 1914 - 19. 7. 1944. BRIG SCHWARZ OBER
16. 4. 1916 - 29. 6. 1941. KARL SIMON SCHUTZ 19. 3. 1921 - 22. 7. 1944. STANDLISS. WALTER
STÖBERT OBERGEFÜHRER 21. 12. 1905 - 22. 7. 1944. RUDOLF STRATHE SCHÜTZ 12. 5. 1914
- 22. 7. 1944. KONRAD SUCHY OBERGEFÜHRER 19. 2. 1927 - 4. 8. 1941. MIROSLAV TARASSOW
HILFSSCHÜSSER 1. 10. 1917 - 25. 1941. KARL THEBER GERETER 04. 10. 1911 - 21. 6. 1941. HERMANN
TIGEL OBERGEFÜHRER 6. 10. 1911 - 25. 6. 1941. WALTER TITL OBERGEFÜHRER 10. 2. 1909
- 15. 7. 1944. HENDRIKUS TORQUE SCHULZE 22. 1. 1928 - 22. 7. 1944. DIETWALD VORBERS
OBERGEFÜHRER 23. 10. 1915 - 11. 2. 1944. HANS WALTER STUBMANN 21. 03. 1913 - 25. 7. 1944. KARL
WANAGAR GERETER 14. 3. 1918 - 18. 7. 1941. MAX WEGNER GERETER 12. 11. 1912 - 12. 7. 1944.
PAUL WEISSHAIM GERETER 21. 06. 1922 - 11. 7. 1944. EUGEN WITTEL OBERGEFÜHRER
20. 6. 1912 - 28. 6. 1944. WALDEMAR WILL OBERGEFÜHRER 21. 10. 1911 - 16. 4. 1944. ERNST
WISCHHOFF GERETER 27. 8. 1911 - 22. 7. 1944. VLADIS WISNIAK SCHÜTZEMANN 14. 10. 1917
- 10. 2. 1944. RUDOLF WITTMANN GERETER 19. 10. 1923 - 11. 7. 1944. ANTON WOHREDE
GERETER 16. 12. 1909 - 28. 7. 1944. RUDOLF WOLFF SCHÜTZER 11. 10. 1905 - 28. 3. 1942. HERMANN
WORMEN HILFSSCHÜSSER 28. 10. 1914 - 11. 2. 1944. PETER WÜRDEKAMP OBERGEFÜHRER 25. 1. 1908
- 11. 2. 1944. KAZYS ZALECKAS HILFSSCHÜSSER 1. 10. 1913 - 29. 4. 1944. HEINRICH ZETTLER
OBERGEFÜHRER. KONSTANT ZELINS OBERGEFÜHRER 27. 9. 1917 - 16. 1. 1944. STANISLAV
ZELINSCH WOLFFER 1. 1907 - 1944.



Aukštieji Šančiai Military Cemetery

Restaurants Hotels Mögliche Aktivitäten ÖPV/ÖPNV Parkplätze Apotheken Geldautomaten



342 Fotos

Aukštieji Šančiai Military Cemetery

Aukštųjų Šančių karių kapinės

4,6 ★★★★★ (8) ⓘ
Friedhof · 𐌆

Übersicht Rezensionen Info

Routenplaner Speichern In der Nähe An Smartphone senden Teilen

📍 Ašmenos 1-oji g. 2, Kaunas, 45127 Kauno m. sav., Litauen

🕒 Rund um die Uhr geöffnet ▾

☎ +370 615 85584

📍 VWHX+QM Kaunas, Stadtgemeinde Kaunas, Litauen

📱 An mein Smartphone senden

👤 Als Inhaber eintragen

✎ Änderung vorschlagen

Fehlende Informationen hinzufügen ⓘ

🌐 Website hinzufügen

Google
Bilder © 2024 CNES / Airbus Maxar Technologies Kartendaten © 2024 Google Deutschland, Bad Nauheim, Datteln, Schur

SATZUNG

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

vom Bundesvertretertag am 30.11.2019 beschlossen



VOLKSBUND

Gemeinsam für den Frieden.

Volksbund
Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.

HERAUSGEBER

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Sonnenallee 1, 34266 Niestetal

Tel.: 0561 - 7009 - 0, Fax: 0561 - 7009 - 221

Mail: info@volksbund.de, Internet: www.volksbund.de

DRUCK

PRINTEC OFFSET medienhaus (1.000/06-2020)

INHALT

5 PRÄAMBEL

- 6 § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- 6 § 2 Rechtsgrundlagen, Ziele, Zwecke und Zweckverwirklichung
- 8 § 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

MITGLIEDSCHAFT

- 9 § 4 Mitglieder
- 10 § 5 Ausschluss
- 10 § 6 Ehrenmitgliedschaft

LANDESVERBÄNDE

- 11 § 7 Gliederung und Rechtsform
- 11 § 8 Zuständigkeiten und Aufgaben
- 12 § 9 Landesvertretertag / Landesmitgliederversammlung
- 13 § 10 Landesvorstand und Landesvorsitzender

BUNDESVERBAND

- 14 § 11 Allgemeines

BUNDESVERTRETERTAG

- 14 § 12 Zusammensetzung des Bundesvertretertages
- 15 § 13 Aufgaben des Bundesvertretertages
- 15 § 14 Beschlussfassung des Bundesvertretertages

BUNDESPRÄSIDIUM

- 17 § 15 Zusammensetzung des Bundespräsidiums
- 18 § 16 Aufgaben des Bundespräsidiums
- 19 § 17 Beschlussfassung des Bundespräsidiums

BUNDESVORSTAND

- 20 § 18 Zusammensetzung des Bundesvorstandes
- 22 § 19 Aufgaben des Bundesvorstandes
- 23 § 20 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 24 § 21 Der Präsident
- 25 § 22 Der Bundesschatzmeister
- 25 § 23 Der Generalsekretär

AUSSCHÜSSE, BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

- 26 § 24 Ausschüsse
- 26 § 25 Bundesgeschäftsstelle
- 26 § 26 Schlussbestimmungen

ANHANG

- 27 Leitbild des Volksbundes

*»Wer an Europa zweifelt,
wer an Europa verzweifelt,
der sollte Soldatenfriedhöfe besuchen!«*

JEAN-CLAUDE JUNCKER, PREMIERMINISTER
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG (2008)

PRÄAMBEL

Im Gedenken an die Millionen Toten der Kriege und der Gewaltherrschaft,

in dem Bestreben, das Leid der Hinterbliebenen zu lindern und

in der Erkenntnis, dass das Vermächtnis dieser Toten alle Völker zu Verständigung und Frieden mahnt,

sorgt der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die Gräber dieser Toten.

Er will mit seiner Arbeit zur Verständigung unter den Völkern und zur Förderung und Erhaltung des Friedens beitragen.

Grundlage der Arbeit des Volksbundes ist die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen.

Die Würde des Menschen reicht über den Tod hinaus.

Daraus erwächst die Verpflichtung, Kriegsgräberstätten zu schaffen und als ständige Mahnung zum Frieden dauerhaft zu erhalten.

Kriegsgräberarbeit bedeutet zugleich, sich um die Aussöhnung und Verständigung der Völker zu bemühen und dabei insbesondere die Begegnung und die gemeinsame Arbeit junger Menschen aller Völker an den Kriegsgräberstätten zu fördern.

Die Arbeit des Volksbundes steht unter dem Leitwort:

Versöhnung über den Gräbern – Arbeit für den Frieden

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Sie umfassen auch das diverse Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge – im Folgenden Volksbund genannt.

Er wurde 1919 gegründet.

- (2) Der Volksbund ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Niestetal im Landkreis Kassel und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsgrundlagen, Ziele, Zwecke und Zweckverwirklichung

- (1) Der Volksbund bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlagen der Arbeit des Volksbundes sind die Bestimmungen des humanitären Völkerrechtes, die völkerrechtlichen Abkommen und Übereinkünfte über die Anlegung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten und das nationale Recht.
- (2) Der Volksbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer und die Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

- (3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere unmittelbar verwirklicht durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben:
1. Das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft als Mahnung zum Frieden unter den Völkern und zur Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen zu wahren und zu pflegen,
 2. für die Ruhe- und Erinnerungsstätten der deutschen Toten von Krieg und Gewaltherrschaft im Ausland zu sorgen;
er kann sich auch der Ruhestätten anderer Kriegstoter annehmen,
 3. die deutschen Kriegstoten beider Weltkriege und ihre Gräber zu erfassen,
 4. die Angehörigen der Kriegstoten in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu betreuen,
 5. öffentliche und private Stellen sowie Personen in Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge zu beraten,
 6. für die Gräber der Soldaten der Bundeswehr und anderer Einsatzkräfte zu sorgen, die im Auslandseinsatz ihr Leben verloren haben,
 7. die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zu pflegen und zu fördern,
 8. den Volkstrauertag und andere Gedenktage zu gestalten oder an deren Gestaltung mitzuwirken,
 9. die Begegnung insbesondere junger Menschen an den Ruhestätten der Toten und die Auseinandersetzung mit deren Schicksal zu fördern,
 10. Jugend- und Bildungsarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu betreiben, insbesondere an Schulen, Hochschulen, sonstigen Einrichtungen und in Arbeitskreisen sowie mit eigenen Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten im In- und Ausland,
 11. kulturelle Zwecke im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 bis 10 genannten Aufgaben zu fördern, insbesondere durch Musik-, Konzert- sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen jedweder Art.

- (4) Die vorgenannten Satzungszwecke werden mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO). Das Einwerben von Mitteln soll insbesondere erfolgen durch
- Nutzung vorhandener Netzwerke sowie Aufbau von Fördernetzwerken,
 - die Ansprache von Fördermittelgebern (öffentliche Institutionen und Programme, Stiftungen, private Personen und Organisationen) und Sponsoren
- (5) Der Volksbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Volksbund vertritt seine Ziele und Aufgaben in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen, Parteien, der Bundeswehr, Religionsgemeinschaften, Verbänden, privaten Organisationen sowie den Medien. Er bemüht sich um die Mitarbeit aller, die seine humanitäre Zielsetzung unterstützen.
- (7) Erfassen, Umbetten und Beisetzen der deutschen Kriegstoten sowie Anlegen, Sichern, Erhalten und Pflegen der Ruhestätten im Ausland erfolgen im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland.
- Im Inland unterstützt der Volksbund Bund, Länder und Kommunen bei deren Aufgabenerfüllung in allen Kriegsgräberangelegenheiten. Hier wird der Volksbund in erster Linie beratend tätig.
- Der Volksbund kann sich an Projekten im Inland auf der Grundlage des genehmigten Jahreswirtschaftsplanes beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Volksbundes.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die im Auftrag des Volksbundes tätig werden, haben nach Vorlage der entsprechenden Belege Anspruch auf Erstattung der ihnen daraus entstehenden Auslagen.

Näheres wird in den Richtlinien für regelgerechtes Verhalten festgelegt.

- (2) Mitglieder können bei besonders zeit- und arbeitsaufwändiger Tätigkeit für den Volksbund nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
§ 27 Abs. 3 S. 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
Die Entscheidung über eine zu gewährende Aufwandsentschädigung trifft auf Vorschlag des Bundespräsidiums der Bundesvertretertag.
Soweit dieses Tätigkeiten in Landesverbänden betrifft, kann der Bundesvertretertag die Entscheidung über Vorschläge der jeweiligen Landesverbände an das Bundespräsidium delegieren.
Näheres wird in den Richtlinien für regelgerechtes Verhalten festgelegt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Volksbundes werden. Juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften können korporative Mitglieder werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.
Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Zwecke und Aufgaben des Volksbundes gemäß dieser Satzung.

- (3) Das Mitglied verpflichtet sich, für die Ziele des Volksbundes einzutreten und seinen Jahresbeitrag zu leisten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. a) durch den Tod des Einzelmitgliedes,
b) durch das Erlöschen des korporativen Mitgliedes,
 2. durch die schriftliche Erklärung des Austrittes gegenüber dem Bundesvorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Jahresende,
 3. auf Beschluss des Bundesvorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz Mahnung und nachfolgender Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht gezahlt hat,
 4. durch Ausschluss (§ 5).
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

- (1) Der Bundesvorstand schließt ein Mitglied aus dem Volksbund aus, wenn nach seiner Beurteilung durch die Mitgliedschaft Belange des Volksbundes beeinträchtigt werden.
- (2) Das betroffene Mitglied erhält im Ausschlussverfahren Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung bekannt gegeben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Volksbund besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidenten mit Zustimmung des Bundesvorstandes und des zuständigen Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

LANDESVERBÄNDE

§ 7 Gliederung und Rechtsform

- (1) Der Volksbund gliedert sich in Landesverbände. Die räumlichen Zuständigkeitsbereiche entsprechen denen der Bundesländer.
Landesverbände oder Geschäftsstellen können sich zusammenschließen oder in sonstigen Formen zusammenarbeiten. Der Zusammenlegungsbeschluss bedarf der Zustimmung der betroffenen Landesvertretertagung bzw. Landesmitgliederversammlungen und des Bundesvorstandes.
- (2) Die Landesverbände und ihre Gliederungen haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Den Landesverbänden obliegt es, in ihrem Bereich, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeiten der Organe des Volksbundes (§§ 13 bis 22),
 1. die Ziele des Volksbundes entsprechend der Satzung zu vertreten und die Beschlüsse der zuständigen Organe umzusetzen,
 2. mit den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Institutionen ihres Landes auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge zusammenzuarbeiten,
 3. darauf hinzuwirken, dass die Ruhe- und Erinnerungsstätten der Toten von Krieg und Gewaltherrschaft in ihrem Bereich gepflegt sind; sie können mit Zustimmung des Bundespräsidiums die Pflege von Kriegsgräberstätten in ihrem Bereich übernehmen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:
 1. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
 2. Sammlungen durchzuführen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 4. Jugend- und Bildungsarbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen,
 5. die Stiftung des Volksbundes „Gedenken und Frieden“ zu fördern.

- (3) Die Landesverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen im Jahreswirtschaftsplan zugeteilten Mitteln. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung sowie an Weisungen des Bundespräsidiums gem. § 16 Abs. 4 bzw. des Bundesschatzmeisters gem. § 22 Abs. 1 gebunden.

§ 9 Landesvertretertag / Landesmitgliederversammlung

- (1) Der Landesvertretertag oder die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Die Zusammensetzung wird in der Organisations- und Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt.
- (2) Dem Landesvertretertag oder der Landesmitgliederversammlung obliegt es insbesondere:
1. eine Organisations- und Geschäftsordnung zu erlassen, die sich im Einklang mit dieser Satzung befinden muss und dem Bundespräsidium mitzuteilen ist. Die Organisations- und Geschäftsordnung regelt die räumliche Gliederung des Landesverbandes (Regional-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) und die Verteilung der Zuständigkeiten.
 2. die Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen, zu entlasten oder abzuberufen. Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.
 3. die Vertreter des Landesverbandes für den Bundesvertretertag und deren Vertreter (Ersatzdelegierte) zu wählen,
 4. die Berichte über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Landesverbandes sowie über die Entwicklung des Volksbundes insgesamt entgegenzunehmen.

§ 10 Landesvorstand und Landesvorsitzender

- (1) Der Landesvorstand führt verantwortlich die Geschäfte des Landesverbandes. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte, auch in den Gliederungen, und für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvertretertages zu sorgen.
Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der Landesgeschäftsstelle.
- (2) Der Landesvorsitzende leitet die Geschäfte des Landesvorstandes und sorgt für die Umsetzung seiner Beschlüsse.
Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes durch den Landesgeschäftsführer und ist Vorgesetzter aller im Landesverband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Ansprechpartner der Mitarbeitervertretung.
Die Einstellung und Entlassung eines Landesgeschäftsführers erfolgt auf Beschluss des Landesvorstandes und im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (3) Der Landesvorsitzende und die Stellvertreter sind berechtigt, in den in den Abs. 1 und 2 sowie in § 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben den Volksbund gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB). Jeder von ihnen vertritt allein.
Für Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bedarf es der Einwilligung des Bundesvorstandes (§ 19 Abs. 1 Nr. 7).
- (4) Der Landesvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Landesvorstandsmitglieder oder auf die Vorsitzenden von Gliederungen übertragen, ausgenommen hiervon ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§ 30 BGB).

BUNDESVERBAND

§ 11 Allgemeines

- (1) Organe des Volksbundes sind:
- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. der Bundesvertretertag, | 4. der Präsident |
| 2. das Bundespräsidium, | 5. der Bundesschatzmeister, |
| 3. der Bundesvorstand, | 6. der Generalsekretär. |
- (2) Die Mitglieder dieser Organe müssen Mitglieder des Volksbundes sein. Sie sind mit Ausnahme des Generalsekretärs und unbeschadet der Regelung des § 3 Abs. 2 ehrenamtlich tätig. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, sind sie nicht stimmberechtigt; das gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.

BUNDESVERTRETERTAG

§ 12 Zusammensetzung des Bundesvertretertages

- (1) Der Bundesvertretertag besteht aus:
1. den Mitgliedern des Bundespräsidiums,
 2. einem Vertreter jedes Landesverbandes,
 3. weiteren 30 Vertretern der Landesverbände.
- (2) Die Sitze nach Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt ermittelt. 15 Sitze werden nach den durchschnittlichen Mitgliederzahlen und 15 Sitze nach den Überschüssen ohne Sonderspenden und Nachlässe bestimmt. Zugrunde gelegt werden die Zahlen der letzten zwei Rechnungsjahre.

§ 13 Aufgaben des Bundesvertretertages

- (1) Der Bundesvertretertag ist das oberste Wahl- und Beschlussorgan des Volksbundes und die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Ihm obliegt es insbesondere,
 1. die Satzung zu ändern,
 2. die Mitglieder des Bundesvorstandes – mit Ausnahme des Generalsekretärs – zu wählen und abzuwählen.
Die Wahlen erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen.
Erhebt sich kein Widerspruch, kann sowohl offen als auch in verbundenen Wahlgängen gewählt werden.
 3. die Berichte des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Lage und Entwicklung des Volksbundes entgegenzunehmen,
 4. über die Entlastung des Bundesvorstandes zu entscheiden,
 5. den Jahresmindestbeitrag festzusetzen,
 6. einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen,
 7. über die Auflösung des Volksbundes und die Verwendung seines Vermögens nach § 3 Abs. 3 zu beschließen.
- (3) Der Bundesvertretertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlussfassung des Bundesvertretertages

- (1) Der Bundesvertretertag findet alle zwei Jahre statt.
Er ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich einzuberufen.
Mit der Einberufung ist den Mitgliedern des Bundesvertretertages die vorläufige Tagesordnung zuzusenden.
Über Angelegenheiten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Bundesvertretertag ihre Aufnahme in die Tagesordnung (Abs. 9) beschließt.

- (2) Ein außerordentlicher Bundesvertretertag muss einberufen werden, wenn wichtige Gründe es erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesvertretertages dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
In diesen Fällen genügt für die Einladung und die Übersendung der vorläufigen Tagesordnung eine Frist von einem Monat.
- (3) Die Sitzungen des Bundesvertretertages werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung oder in Abstimmung mit ihm von einem der stellvertretenden Präsidenten und, wenn beide verhindert sind, von einem vom Bundesvertretertag zu bestimmenden Mitglied dieses Organs geleitet.
- (4) Jedes Mitglied des Bundesvertretertages hat eine Stimme.
Im Verhinderungsfalle ist Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Bundesvertretertages oder ein Mitglied seines Landesvorstandes bzw. auf einen Stellvertreter im Bundesjugendarbeitskreis statthaft, soweit ein Ersatzdelegierter nicht zur Verfügung steht.
Außer seiner eigenen Stimme kann ein Mitglied des Bundesvertretertages in Vertretung nur zwei weitere Stimmen führen.
- (5) Der Bundesvertretertag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Fünfteln, zur Auflösung des Volksbundes und zur Verwendung seines Vermögens in diesem Falle einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsgemäßen Stimmen.
- (6) Der Bundesvertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen vertreten sind.
- (7) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Bundesvertretertag mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen erneut einberufen werden.
Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Fünfteln, zur Auflösung des Volksbundes und zur Verwendung seines Vermögens in diesem Falle einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen.

- (9) Der Bundesvertretertag beschließt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung. Über die Verhandlung ist von dem vom Bundesvertretertag bei Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

BUNDESPRÄSIDIUM

§ 15 Zusammensetzung des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus:
1. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 2. den Landesvorsitzenden,
 3. dem Vorsitzenden des Bundesjugendarbeitskreises.
- (2) Jedes Mitglied des Bundespräsidiums hat eine Stimme, die Landesvorsitzenden der vier mitgliederstärksten Landesverbände haben zwei Stimmen.
- (3) Die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse des Bundespräsidiums nehmen während ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 16 Aufgaben des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium ist das oberste Organ des Volksbundes zwischen den Bundesvertretertagen.
Es vertritt den Bundesvertretertag während dieser Zeit unter Beachtung der Beschlüsse nach § 13.
Im Bundespräsidium wirken die Landesverbände mit dem Bundesvorstand und dem Vertreter des Bundesjugendarbeitskreises bei der Erfüllung der Aufgaben des Volksbundes zusammen.
- (2) Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten, von den Bundesvorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeit und vom Generalsekretär über alle wichtigen Angelegenheiten der Arbeit des Volksbundes zu unterrichten. Es nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen.
- (3) Das Bundespräsidium entscheidet über Anträge des Bundesvorstandes, über Anträge aus seiner Mitte sowie in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; die Entscheidungskompetenz des Bundesvertretertages nach § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Das Bundespräsidium kann den Landesverbänden verbindlich Weisungen erteilen.
- (5) Dem Bundespräsidium obliegen ferner insbesondere Entscheidungen über
 1. die vom Bundesvorstand vorgelegte Jahresrechnung, den Jahreswirtschaftsplan und den Stellenplan,
 2. die Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung,
 3. die vom Bundesvorstand aufgestellten Ordnungen und Richtlinien (§ 19 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 8),
 4. die Grundsätze zur baulichen Gestaltung der Ruhestätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
 5. die Zustimmung zur vorläufigen Berufung von Bundesvorstandsmitgliedern nach § 18 Abs. 5,
 6. die Einwilligung zur Einstellung, Verlängerung des Dienstverhältnisses oder Entlassung des Generalsekretärs und dessen Stellvertreters oder zu deren Beurlaubung vom Dienst,
 7. die Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsprüfers,
 8. die Vorbereitung der Wahlen zum Bundesvorstand und anderer Beschlüsse des Bundesvertretertages,

9. die Einberufung und Tagesordnung des Bundesvertretertages,
10. die Geschäftsordnung des Bundespräsidiums,
11. die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (§ 18 Abs. 2 S. 3).

§ 17 Beschlussfassung des Bundespräsidiums

- (1) Das Bundespräsidium ist vom Präsidenten auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Bundespräsidiums mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen. Die vorläufige Tagesordnung ist gleichzeitig mit der Einladung oder gesondert mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Volksbund aufgeschoben werden kann, genügt eine Einladungsfrist von einer Woche. Das Bundespräsidium muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Das Bundespräsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen und seine Sitzungen ganz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels geeigneter elektronischer oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, wenn kein Mitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des Bundespräsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten und, wenn diese verhindert sind, vom dienstältesten anwesenden Landesvorsitzenden geleitet.
- (4) Sind die Mitglieder des Bundespräsidiums an der Sitzungsteilnahme verhindert, gelten folgende Vertretungs- und Stimmrechtsübertragungsregeln:
 1. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann im Bundespräsidium durch ein anderes Bundesvorstandsmitglied vertreten werden.
 2. Ein Landesvorsitzender kann seine Stimme im Vertretungsfall auf ein anderes Mitglied des betreffenden Landesvorstandes oder auf ein anderes Bundespräsidiumsmitglied übertragen.
 3. Der Vorsitzende des Bundesjugendarbeitskreises kann seine Stimme im Vertretungsfall auf einen seiner Stellvertreter im Bundesjugendarbeitskreis übertragen.

- (5) Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann das Bundespräsidium mit einer Frist von sieben Tagen mit der gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einberufen werden.
Es ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (6) Das Bundespräsidium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Das Bundespräsidium beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung. Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

BUNDESVORSTAND

§ 18 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten,
 2. zwei stellvertretenden Präsidenten,
 3. dem Bundesschatzmeister und dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
 4. bis zu sechs Beisitzern,
 5. dem Generalsekretär und
 6. dem vom Bundesausschuss für Jugend- und Bildungsarbeit entsandten Mitglied.
- Jedes Bundesvorstandsmitglied kann nur ein Amt im Bundesvorstand ausüben. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht gleichzeitig Landesvorsitzende oder stellvertretende Landesvorsitzende sein. Der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Landesschatzmeister sein.

- (2) Der Präsident, die stellvertretenden Präsidenten, der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt allein. Auf Beschluss des Bundespräsidiums können diese Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
§ 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Generalsekretärs werden für die Dauer der Wahlperiode vom Bundesvertretertag gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, unbeschadet des dem Bundesvertretertag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden Rechtes der Abberufung.
Wiederwahl ist zulässig.
Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit führen der Präsident und die anderen Bundesvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Wird ein Bundesvorstandsmitglied nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 abberufen oder scheidet es aus einem anderen Grunde aus dem Bundesvorstand aus, so endet die Amtszeit mit diesem Beschluss oder dem Wirksamwerden des Ausscheidens.
§ 18 Abs. 3 S. 4 gilt nicht.
In diesem Fall bleibt der Bundesvorstand ordnungsgemäß besetzt. Der Bundesvorstand kann bis zur nächsten Sitzung des Bundespräsidiums ein Bundesvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen beauftragen.
- (5) Wird während der Amtszeit ein Sitz im Bundesvorstand nach Abs. 4 frei, so kann der Bundesvorstand diesen mit Zustimmung des Bundespräsidiums durch Zuwahl vorläufig besetzen. Diese bedarf der Zustimmung durch den nächsten Bundesvertretertag. Dies gilt nicht für das Amt des Präsidenten. Die Amtszeit des vorläufig bestellten Bundesvorstandsmitgliedes beginnt mit der Zustimmung des Bundespräsidiums und endet mit dem Ablauf der betreffenden Wahlperiode.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand erstellt die Richtlinien für die Arbeit des Volksbundes und führt über den Generalsekretär die Geschäfte des Volksbundes. Ihm obliegt es insbesondere,
 1. alle Entscheidungen über die Errichtung, Gestaltung und Erhaltung von Kriegsgräberstätten zu treffen,
 2. darauf hinzuwirken, dass Bund, Länder und Kommunen ihrer Verpflichtung, für die Gräber der deutschen Kriegstoten zu sorgen, gerecht werden,
 3. Mitglieder, Spender und Förderer zu werben und zu betreuen,
 4. den Tätigkeitsbericht zu erstellen und die Jahresrechnung zu legen,
 5. den Jahreswirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen und Aufgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, mit ihrem Gesamtaufwand auszuweisen und entsprechende Verpflichtungen über das Haushaltsjahr hinaus einzugehen,
 6. bis zur Feststellung des neuen Jahreswirtschaftsplanes durch das Bundespräsidium die zur Durchführung der Volksbundaufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
 7. über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken zu entscheiden,
 8. die für die Arbeit des Volksbundes erforderlichen Ordnungen aufzustellen und dem Bundespräsidium zur Genehmigung vorzulegen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist,
 9. die Sitzungen des Bundesvertretertages vorzubereiten,
 10. das Bundespräsidium einzuberufen und die Sitzungen vorzubereiten,
 11. Jugend- und Bildungsarbeit sowie Maßnahmen der politischen Bildung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben durchzuführen.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Bundesvorstand der Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (3) Er beschließt über die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Leitenden Angestellten der Bundesgeschäftsstelle und ihrer Geschäftsstellen im Ausland. Zur Einstellung und Verlängerung des Dienstverhältnisses oder zur Entlassung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs oder zu deren Beurlaubung vom Dienst bedarf es der Einwilligung des Bundespräsidiums und des Einvernehmens mit dem Präsidenten.

- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Bundespräsidium bekannt gegeben wird.

§ 20 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand ist vom Präsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung möglichst mit einwöchiger, mindestens aber mit dreitägiger Frist einzuberufen.
- (2) Der Bundesvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen und seine Sitzungen ganz oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels geeigneter elektronischer oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, wenn kein Mitglied dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend ist.
- (5) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.
- (6) Der Bundesvorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung. Über die Sitzung ist von dem vom Sitzungsleiter bei Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

§ 21 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Volksbundes.
Er ist Vorsitzender des Bundesvertretertages, des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes.
Er wirkt darauf hin, dass die Organe des Volksbundes und die Landesverbände ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (2) Der Präsident sorgt über den Generalsekretär für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Volksbundes.
Er überwacht die laufenden Geschäfte der Bundesgeschäftsstelle, die von dem Generalsekretär geleitet wird.
Er ist Vorgesetzter des Generalsekretärs.
- (3) In den Fällen, die von den zuständigen Organen nicht zeitgerecht entschieden werden können, kann der Präsident entscheiden.
Haben solche Entscheidungen finanzielle Auswirkungen, bedarf es der Einwilligung des Bundesschatzmeisters.
Die Entscheidung ist den zuständigen Organen unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, bekannt zu geben.
- (4) Das gleiche gilt für die stellvertretenden Präsidenten, wenn sie den Präsidenten vertreten.
- (5) Der Präsident kann einzelne seiner Befugnisse auf andere Bundesvorstandsmitglieder oder Landesvorsitzende übertragen.
Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Abs. 3.

§ 22 Der Bundesschatzmeister

- (1) Der Bundesschatzmeister trägt im Rahmen des genehmigten Jahreswirtschaftsplanes und der genehmigten mittelfristigen Finanzplanung die Verantwortung für die finanziellen Belange des Volksbundes und seiner Gliederungen. Er wirkt bei der Aufstellung dieser Pläne mit. Im Rahmen des Vollzugs dieser Pläne ist er befugt, Weisungen zu erteilen.
- (2) Das gleiche gilt für den stellvertretenden Bundesschatzmeister, wenn er den Bundesschatzmeister vertritt.

§ 23 Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand und mit Zustimmung des Bundespräsidiums bestellt.
- (2) Der Generalsekretär leitet die Bundesgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen im Ausland und vertritt diese im Bundesvorstand.
Er ist der Vorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter. Dies gilt nicht für die Landesebene (siehe § 10 Abs. 2 S. 2.).
- (3) Der Generalsekretär sorgt für die Zusammenarbeit der Dienststellen des Volksbundes untereinander sowie mit den Landesverbänden nach den von den zuständigen Organen aufgestellten Grundsätzen und Weisungen des Volksbundes.
- (4) Er leitet den Ständigen Geschäftsführungskreis nach einer vom Bundesvorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung.
- (5) Er wird von dem stellvertretenden Generalsekretär vertreten.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes und die vom Bundesvorstand gemäß § 19 Abs. 2 zu erlassende Geschäftsanweisung für die Bundesgeschäftsstelle.

AUSSCHÜSSE, BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

§ 24 Ausschüsse

- (1) Jedes Organ nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Volksbundes kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des betreffenden Organs, Mitarbeiter des Volksbundes sowie sonstige Sachkundige sein.
Den Vorsitz soll ein Mitglied des betreffenden Organs führen.
- (2) Der Präsident oder ein von ihm benanntes Bundesvorstandsmitglied und der Generalsekretär können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 25 Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte des Volksbundes, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Landesverbände nach § 8 fallen.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2017 außer Kraft.

ANHANG

Leitbild des Volksbundes

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wurde 1919 angesichts Millionen gefallener Soldaten des Ersten Weltkrieges aus der Gesellschaft heraus gegründet. Heute wird er von einem breiten überparteilichen Engagement getragen.

Wir stellen uns der deutschen Geschichte: Im Ersten Weltkrieg mit seinen Folgen lag der Ursprung einer Epoche exzessiver Gewalt und totalitärer Diktaturen, die im Zweiten Weltkrieg einen historischen Höhepunkt fand. Dieser Angriffskrieg des nationalsozialistischen Deutschlands forderte Millionen Opfer, Soldaten und Zivilisten, und war Voraussetzung für beispiellose Verbrechen bis hin zum Völkermord an den europäischen Juden. Damit stellt sich auch die Frage der persönlichen Verantwortung unter den Bedingungen von Diktatur und Krieg. Pauschale Schuldzuweisungen verbieten sich: Die Meisten kämpften im Bewusstsein, ihre nationale Pflicht zu erfüllen. Viele machten sich schuldig. Andere konnten sich entziehen. Wenige leisteten Widerstand.

Mit dem festen Willen, die Erinnerung an Krieg und Gewaltherrschaft wachzuhalten, Verständigung, Versöhnung und Frieden unter den Menschen und Völkern zu fördern und für Freiheit und Demokratie einzutreten, hat sich der Volksbund auf der Grundlage seiner Satzung dieses Leitbild gegeben.

Grundsätze

Kriegsgräberfürsorge umfasst die Sorge um die Gräber aller Toten von Krieg und Gewaltherrschaft, Soldaten wie Zivilisten, das öffentliche Erinnern, Gedenken und Mahnen für den Frieden sowie die auf Friedensfähigkeit und Verständigungsbereitschaft zielende Jugend-, Schul- und Bildungsarbeit. Sie geschieht auf der Grundlage des humanitären Völkerrechts und aus der Perspektive der im Grundgesetz und der europäischen Grundrechtecharta verankerten Werte. Kriegsgräberfürsorge steht immer in internationalem Kontext.

Wir trauern um die Millionen Toten und nehmen Anteil am Leid aller Menschen, die unter den Folgen von Krieg und Gewaltherrschaften leiden.

Aufgaben

Kriegsgräberfürsorge umfasst die Sorge um die Gräber aller Toten von Krieg und Gewaltherrschaft, Soldaten wie Zivilisten, das öffentliche Erinnern, Gedenken und Mahnen für den Frieden sowie die auf Friedensfähigkeit und Verständigungsbereitschaft zielende Jugend-, Schul- und Bildungsarbeit.

Kriegsgräber

- Kriegstote haben aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen ein dauerndes Ruherecht.
- Im staatlichen Auftrag erhalten, errichten und pflegen wir die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland.
- Wir unterstützen die Träger der Kriegsgräberstätten im Inland und sind bereit, hier zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.
- Wir suchen nach den noch nicht geborgenen deutschen Kriegstoten, bestatten sie würdig und versuchen, ihnen ihre Namen zurückzugeben. Wir informieren und begleiten ihre Angehörigen.
- Die Kriegsgräberstätten im In- und Ausland entwickeln wir als Orte des öffentlichen Gedenkens, der Erinnerung, der Begegnung und des Lernens weiter.

Erinnern und Gedenken

- Wir gestalten öffentliches Gedenken an die Toten von Krieg und Gewaltherrschaft. Darüber hinaus unterstützen wir das würdige Andenken an alle, die im Dienst der Bundesrepublik Deutschland in Auslandseinsätzen das Leben verloren haben.
- Den Volkstrauertag begehen wir als den Gedenktag für alle Toten von Krieg und Gewaltherrschaft und entwickeln ihn in Form und Inhalt weiter. Wir bringen an diesem Tag unsere Verantwortung für Frieden in Recht und Freiheit zum Ausdruck.
- Wir suchen nach Wegen dialogischen Erinnerns. So wollen wir die unterschiedlichen historischen Erfahrungen und Erinnerungskulturen unserer europäischen Nachbarn kennenlernen und verstehen, Gemeinsames benennen und Verschiedenheit respektieren.
- Insbesondere fördern wir die Verständigung zwischen Menschen aus ehemals verfeindeten Ländern an den Kriegsgräbern. Dabei erfahren wir seit Langem vielfach Versöhnung. Die internationale Arbeit verstehen wir auch künftig als Beitrag zu Frieden und Integration in Europa.

Jugend und Bildung

- Wir fördern Begegnung und historisch-politische Bildung an Kriegsgräberstätten. In unseren Workcamps, Begegnungs- und Bildungsstätten sowie vielfältigen Projekten im In- und Ausland regen wir zur Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Ereignissen an. Hierbei sind die Schulen und Träger politischer Bildung wichtige Partner.
- In unserer Bildungsarbeit vermitteln wir die Werte von Menschenrechten, Demokratie und Frieden und setzen uns mit Extremismus, Nationalismus, Rassismus und willkürlicher Gewalt auseinander.
- Wir tragen dazu bei, dass junge Menschen Erinnern und Gedenken selbstständig gestalten. Sie erhalten Raum für verantwortliche Mitwirkung. Dies ist eine Voraussetzung für die Kriegsgräberfürsorge der Zukunft.

Organisation

Der Volksbund nimmt seine Aufgaben auf Bundes- und Länderebene wahr. Aufgrund unserer föderalen Struktur finden wir in der Fläche Partner und stehen den Menschen vor Ort zur Verfügung.

Wir setzen auf die Unterstützung und das ehrenamtliche Engagement aller Bevölkerungs- und Altersgruppen. Wir fördern Partizipation und Eigenverantwortung in der Organisation, insbesondere in der Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

Wir kooperieren bundesweit und international mit anderen Akteuren und Einrichtungen der Erinnerungs- und Gedenkkultur, mit der Bundeswehr, den Reservisten und Verbänden der Traditionspflege, mit Bildungsträgern, Kirchen und Religionsgemeinschaften, mit Parteien, Vereinen und Gewerkschaften, mit staatlichen und kommunalen Stellen.

*Stand 23.09.2016
(Angenommen vom Bundesvertretertag)*

*»Wer aber vor der Vergangenheit
die Augen verschließt, wird blind
für die Gegenwart. Wer sich der
Unmenschlichkeit nicht erinnern will,
der wird wieder anfällig für neue
Ansteckungsgefahren. [...]
Gerade deshalb müssen wir verstehen,
dass es Versöhnung ohne Erinnerung
gar nicht geben kann.«*

RICHARD VON WEIZSÄCKER

GEDENKVERANSTALTUNG IM PLENARSAAL DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
ZUM 40. JAHRESTAG DES ENDES DES ZWEITEN WELTKRIEGES IN EUROPA,
8. MAI 1985

www.volksbund.de

Litauen - Kriegsgräberabkommen

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Litauen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Litauen - in dem Wunsch, für die im Hoheitsgebiet der Republik Litauen liegenden deutschen Kriegsgräber eine endgültige Regelung zu schaffen, in dem Bestreben, die Erhaltung und Pflege dieser Gräber in würdiger Weise und gemäß den Bestimmungen des geltenden humanitären Völkerrechts sicherzustellen, in Ausführung von Ziffer 13 der Gemeinsamen Erklärung vom 21. Juli 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

a) "deutsche Kriegstote":

- Angehörige der deutschen Streitkräfte,

- diesen nach deutschem Recht gleichgestellte Personen,

- sonstige Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges 1914/1918 oder des Krieges 1939/1945 oder nach ihrer Deportation gestorben sind;

b) "deutsche Kriegsgräber":

die im Hoheitsgebiet der Republik Litauen liegenden Gräber deutscher Kriegstoter;

c) "deutsche Kriegsgräberstätten":

die im Hoheitsgebiet der Republik Litauen noch existierenden, auffindbaren oder neu anzulegenden Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen, auf denen deutsche Kriegstote bestattet sind.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Republik Litauen gewährleistet den Schutz der deutschen Kriegsgräber und das dauernde Ruherecht für die deutschen Kriegstoten in ihrem Hoheitsgebiet und verbietet in der Umgebung der deutschen Kriegsgräberstätten den Bau und die Errichtung von allen Anlagen, die mit der Würde dieser Stätten nicht vereinbar sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, die deutschen Kriegsgräber und deutsche Kriegsgräberstätten in der Republik Litauen auf ihre Kosten herzurichten und zu pflegen.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Litauen überläßt die Grundstücke, die zu den in Artikel 2 Absatz 2 angeführten Zwecken dienen, für Vergangenheit und Zukunft kostenlos und auf unbegrenzte Dauer zur Nutzung als dauernde Ruhestätten für die deutschen Kriegstoten.

(2) Eigentumsrechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Für notwendig erachtete Änderungen der Grenzen von als deutsche Kriegsgräberstätten genutzten Grundstücken werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen geklärt. Wird Im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein Grundstück ganz oder teilweise nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt, so hat diese Änderung für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verlust des Nutzungsrechts daran zur Folge.

(3) Sollte ein Grundstück nach Absatz 1 aus zwingenden öffentlichen Gründen für eine andere Verwendung benötigt werden, so stellt die Regierung der Republik Litauen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein anderes geeignetes Grundstück als Kriegsgräberstätte zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Umbettung der Toten und für die Herrichtung der neuen Gräber. Die Auswahl des neuen Grundstückes, seine Herrichtung sowie die Durchführung der Umbettung erfolgen in beiderseitigem Einvernehmen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Republik Litauen gestattet, ohne daß ihr daraus Kosten entstehen und nachdem ihr ein Plan zur vorherigen Zustimmung vorgelegen hat, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Gräber der deutschen Kriegstoten, deren Umbettung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet, zusammenzulegen. Die Ausbettung von deutschen Kriegstoten erfolgt durch von deutscher Seite benannte Kräfte. Die deutsche Seite unterrichtet über von ihr geplante Umbettungen die örtlich zuständige litauische Behörde, die verlangen kann, bei den Arbeiten anwesend zu sein.

(2) Über jede Umbettung eines deutschen Kriegstoten wird ein Protokoll angefertigt, in dem die alte und die neue Grablage, die Personalien des Bestatteten, sofern dieser identifiziert werden konnte, die Beschriftung der Erkennungsmarke oder andere Merkmale genannt sind, die zur Identifizierung dienen können.

(3) Soweit nachweisbar ehemals vorhandene deutsche Kriegsgräberstätten auf litauischem Boden durch zwischenzeitliche infrastrukturelle Veränderungen aufgelassen und die dort bestatteten deutschen Toten nicht mehr zu bergen sind, gestattet die Regierung der Republik Litauen auf Antrag der deutschen Seite hin die Errichtung von Gedenkstätten in schlichter und würdiger Form an diesen ehemaligen Standorten. Die Regierung der Republik Litauen stellt hierfür geeignete Grundstücke zur Verfügung.

(4) Soweit zur Ermöglichung einer endgültigen Bestattung auf einer deutschen Kriegsgräberstätte eine provisorische Bestattung deutscher Kriegstoter, die auf litauischem Boden gefunden werden, erforderlich wird, trifft die Regierung der Republik Litauen Vorkehrungen für deren ordnungsgemäße und würdige provisorische Bestattung und Kennzeichnung der Grabstätten.

Artikel 5

Sofern sich auf deutschen Kriegsgräberstätten neben deutschen Kriegsgräbern auch andere Gräber befinden, ist diese Tatsache bei Entscheidungen über Erhaltung und Pflege dieser Gräber angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 6

(1) Die Überführung deutscher Kriegstoter aus dem Hoheitsgebiet der Republik Litauen in die Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung der Republik Litauen gestattet eine solche Überführung nur bei Vorliegen dieser Zustimmung.

(2) Der Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedürfen auch Anträge an die Regierung der Republik Litauen, die eine Überführung deutscher Kriegstoter in Drittländer zum Zweck haben.

(3) Alle Kosten für die Ausbettung und Überführung von deutschen Kriegstoten ins Ausland gehen zu Lasten der Antragsteller.

(4) Wenn die zuständige Behörde einer der beiden Vertragsparteien dies verlangt, darf die Ausbettung nur in Anwesenheit eines ihrer Vertreter erfolgen.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V." (nachstehend "Volksbund" genannt) mit der technischen Durchführung der Aufgaben in der Republik Litauen, die sich aus diesem Abkommen für die deutsche Seite ergeben.

(2) Für den Fall, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine andere Organisation beauftragen will, wird hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt.

(3) Die Regierung der Republik Litauen behält sich vor, eine litauische Institution mit der technischen Durchführung der Aufgaben zu betrauen, die sich aus diesem Abkommen für die litauische Seite ergeben.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Republik Litauen gewährt dem VOLKSBUND jede mögliche Unterstützung, insbesondere den Zugang zu den bei allen Behörden und sonstigen Einrichtungen jetzt oder in Zukunft verfügbaren Unterlagen über deutsche Kriegsgräber und verstorbene deutsche Soldaten. Andere Vereinbarungen und Absprachen bleiben unberührt.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der VOLKSBUND Vertreter, Fachkräfte und sonstiges Personal nach der Republik Litauen entsenden.

Artikel 9

(1) Der VOLKSBUND bedient sich bei der Ausführung der sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Arbeiten nach Möglichkeit örtlicher Arbeitskräfte und örtlichen Materials gemäß den im freien Wettbewerb üblichen Bedingungen.

(2) Der VOLKSBUND kann auch aus der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Geräte, Transportmittel, Material und Zubehör, die für die Durchführung der in diesem Abkommen erwähnten Arbeiten erforderlich sind, in die Republik Litauen einführen und wieder ausführen.

(3) Für die Zollabfertigung dieser Waren gilt folgendes:

a) Vorübergehend eingeführte Geräte und Transportmittel werden bei ihrer Einfuhr in die Republik Litauen auf Einfuhr-Ausfuhr-Zollvermerk mit dem Vorbehalt abgefertigt, daß die genannten Geräte und Transportmittel nach Beendigung der Arbeiten wieder ausgeführt werden;

b) Material und Zubehör, das für die Errichtung, Ausschmückung oder Pflege der Gräber, Gedenkstätten oder Friedhöfe bestimmt ist, bleibt frei von Einfuhrabgaben, wenn den Zollbehörden zusätzlich zur regulären Einfuhrerklärung vorgelegt werden:

- eine genaue Aufstellung der eingeführten Waren,

- eine von einer dazu ordnungsgemäß befugten Person unterzeichnete Verpflichtungserklärung, die die verpflichtende Zusicherung enthält, daß die genannten Waren nur für die in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Artikel 10

1) Die gemäß Artikel 3 Absatz 1 vereinbarte Nutzungsgenehmigung der als deutsche Kriegsgräberstätten dienenden Grundstücke gibt dem VOLKSBUND die Befugnis, im Rahmen der einschlägigen litauischen Rechtsvorschriften alle Herrichtungs- und Verschönerungsarbeiten auf den Kriegsgräberstätten sowie den Bau geeigneter Zufahrtswege, Aufenthaltsräume und sonstiger Einrichtungen für Besucher mit der Zustimmung der Regierung der Republik Litauen unmittelbar auszuführen.

(2) Der VOLKSBUND hält bei der technischen Durchführung dieses Abkommens die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Republik Litauen ein.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 4. Juli 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Kinkel

Für die Regierung der Republik Litauen Gylys

Anlage: Preisblatt

**Grundlagenermittlungen und Entwicklung von edukativen Elementen für die Kriegsgräberstätte
Kaunas (Litauen)**

Auftraggeber Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
-Bundesgeschäftsstelle -
Sonnenallee 1
34266 Niestetal

Erfüllungsort Deutsche Kriegsgräberstätte Kaunas,

Angebot über Grundlagenermittlungen und Entwicklung von
edukativen Elementen für die
Kriegsgräberstätte Kaunas (Litauen)

1. Zwischensumme	
2. Zwischensumme	
3. Zwischensumme	
netto-Gesamtsumme	
19% MwSt.	
brutto-Gesamtsumme	

**Mit der Unterschrift werden die Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses vollständig
anerkannt!**

.....
Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit ¹	EP netto	GP netto
Inhaltlich-redaktionelle Arbeiten (Grob- und Feinkonzeptionierung)					
1.	Auswertung von bereitgestellten Materialien des Auftraggebers (ca. 500 Seiten)		H		
2.	Entwicklung und Ausarbeitung eines Grobkonzepts. Die inhaltlichen Schwerpunkte sollen folgende Themenkomplexe abdecken: <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Friedhofs im Kontext der Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts - Arbeit des Volksbundes in Litauen - Allgemeine historische Informationen 		H		
3.	Orts- und Umfeldanalyse zur Einbindung des Friedhofs in eine regionale Gedenklandschaft und zur Platzierung der edukativen Elemente, dazu: <ul style="list-style-type: none"> - Einbezug der dt. Friedhöfe - Einbezug der Militärfriedhöfe anderer Nationen - Von Gedenkorten und Museen 		H		
4.	Abfassen von Ausstellungstexten im Hinblick auf Punkt 2, inklusive Übersetzung. Als Sprachegeben sind LIT, DEU, ENG vorgesehen.		H		
5.	Erstellung eines Feinkonzepts				
6.	Sprachliches und wissenschaftliches Lektorat		H		
7.	Bildredaktion, inkl. Beschaffung und Lizenzierung		H		
8.	Netzwerkarbeit mit Bildungs- und Kulturpartnern vor Ort		H		
1. Zwischensumme					
Gestaltung und Design					
9.	Entwicklung einer allgemein passenden Gestaltung in Anlehnung an das CD des Auftraggebers und regionale Besonderheiten		H		
10.	Abstimmung und Auswahl der Materialien und Konstruktionsdetails mit dem Auftraggeber		H		
11.	Allgemeine Ausführungsplanung		H		
12.	1-2 Korrekturschleifen für Endfreigabe durch Auftraggeber		H		
13.	Erstellen und Zulieferung produktionsfertiger Dateien		P		
2. Zwischensumme					

¹ Tage (T), Stunden (H), Stück (St), Pauschale (P).

Projektmanagement					
14.	Schnittstellenkommunikation		H		
15.	Erstellen eines Leistungsverzeichnisses und Mitwirkung bei der Produktionsvergabe		H		
16.	Kommunikation und Begleitung des Produktionsprozesses mit einem beauftragten Produktionsunternehmen		H		
17.	Kontrolle der Gewerke und Überwachung des Aufbaus vor Ort		H		
18.	Abstimmung mit den Repräsentanten des Volksbundes im Gastland und den lokalen Behörden		H		
19.	Begleitung Bauabnahme		H		
3. Zwischensumme					